

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen vom 07.11.2022, eingegangen am 05.12.2022, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 3 Nr. 2.3, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

**Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Nordex N-163-6.8 (6,8 MW, Nabenhöhe 164 m CHT-Hybridturm, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 246,4 m) im Windpark Jersleben**

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.6.3 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co  
Dr. Eberle-Platz 1  
Meißen

im

Windpark Jersleben

| <u>Gemarkung</u> | <u>Flur</u> | <u>Flurstück</u> |       |
|------------------|-------------|------------------|-------|
| Meitzendorf      | 2           | 20               | WEA 5 |

| Koordinaten (UTM WGS 84 Zone 32) |           |
|----------------------------------|-----------|
| Ost                              | West      |
| 675562,6                         | 5789197,9 |

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien tangiert werden und daher keine Auswirkungen bei diesen hervorgerufen werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 besteht somit keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 17.01.2024



M. Stichnoth  
Landrat